

Kundmachung Verordnungsprüfung



Gemeinde
WILDSCHÖNAU

Bezirk Kufstein
Land Tirol

Bauamt

Aktenzahl: RO-BP/2024-4
Betreff: Bebauungsplan BICHLWEG - Haberl

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2024 unter Top 4.8 nachstehenden Beschluss gefasst: [Bebauungsplan BICHLWEG - Haberl](#)

Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 27.05.2024 die Auflage des von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes BICHLWEG - Haberl vom 22.05.2024, GZl.: FF039/24, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Die Auflage erfolgte vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024.

Im Zuge der Auflage- und Stellungnahmefrist wurde eine Stellungnahme der Grundeigentümer Anna und Bernhard Haberl abgegeben (Beilage 1), in welcher zusammengefasst vorgebracht wird, dass aufgrund der festgelegten Mindestnutzflächendichte in Kombination mit der Hanglage die Errichtung eines Wohnhauses nicht sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar möglich ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten und geänderten Entwurf des Bebauungsplanes BICHLWEG - Haberl vom 22.05.2024, Korr. vom 25.07.2024 GZl.: FF039/24, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Die Festlegung der Mindestnutzflächendichte - NFD M entfällt.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss der Erlassung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist dazu keine Stellungnahmen einlangen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgte von 05.08.2024 bis einschließlich 20.08.2024.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist, sowie in der Woche danach sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Mit Schreiben vom 31.10.2024, RoBau-2-530/252/4-2024, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mitgeteilt, dass nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 51/2020 weder in inhaltlicher noch in formaler Hinsicht Einwände gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 4 TROG 2022 während der Amtsstunden von **15.11.2024 bis einschließlich 30.11.2024** im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau

Josef Haas